

Satzung des Bayerischen Bauernverbandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 2.12.2016

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband unterscheidet ordentliche, fördernde, korporative und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) Jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetriebes mit seinem Betrieb und den gesamten bewirtschafteten Flächen,
 - b) der Übergeber und der Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
 - c) jeder land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer.
 - d) Jede natürliche Person, die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist.
- (3) Die Bestimmung des § 11 Abs. 6 bleibt unberührt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person als ordentliches Mitglied ist in jedem Falle der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes, das familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte beschäftigt, erwirbt zugleich die Mitgliedschaft des Arbeitgeberverbandes für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern, es sei denn, der Antragsteller lehnt diese ausdrücklich in schriftlicher Form ab. Die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband löst keinen gesonderten Beitrag im Verband aus.

- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes bejahen.
Über den in einer Beitrags- und Kostenerstattungsordnung festgesetzten Jahresbeitrag hinaus entrichtete Beiträge sind freiwillige Leistungen zur Förderung der Aufgaben des Verbandes.
- (5) Land- und forstwirtschaftliche Fachverbände und sonstige Organisationen, die dem Verband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahe stehen, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
- (6) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden, die sich in besonderer Weise Verdienste für die Landwirtschaft und den Verband erworben haben.

§ 9 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung der jeweils aktuellen Aufnahmeformulare des Verbandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft

kann gegenüber einer Geschäftsstelle, einer Hauptgeschäftsstelle oder des Generalsekretariats erklärt werden.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang des Aufnahmeantrags beim Verband - die Ablehnung seines Antrags schriftlich mitgeteilt wird.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der für den Betriebs- oder Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisvorstand.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung als förderndes oder korporatives Mitglied ist der je nach regionalem Tätigkeitsbereich des Antragstellers/ oder der nach Wohn- oder Betriebssitz des Antragstellers zuständige Bezirksvorstand.

- (3) Liegen die Aufnahmevoraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vor, besteht ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, es sei denn, in der Person des Antragstellers oder in einer der gemäß § 10 Abs.1 miterfassten Personen liegen Tatsachen vor, die einen Ausschluss aus dem Verband i.S.d. § 11 Abs. 3 der Satzung rechtfertigen würden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Anträge zu stellen, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes und sonstige Vorteile des Verbandes zu nutzen. Ehegatten, Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Altenteiler und mitarbeitende Familienangehörige ordentlicher Mitglieder („mittelbare Mitglieder“) sind ebenfalls berechtigt, die in Satz 2 genannten Vorteile des Verbandes zu nutzen. Sie haben im Rahmen der Satzung und Wahlordnung lediglich das passive Wahlrecht, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.
- (2) Fördernde Mitglieder haben auf Ortsebene das aktive Wahlrecht. Sie sind jedoch nicht wählbar und haben keinen Anspruch auf die vom Verband gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten sonstigen Rechte und Vorteile.
- (3) Korporative Mitglieder haben das Recht, ihre grundlegenden Interessen gegenüber dem Verband bei Stellungnahmen, Anträgen und Eingaben zu Fragen der Agrarpolitik, des Agrarrechts und der Produktion einzubringen.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Verbandsbeitrag befreit.
- (5) Die Mitglieder genießen in persönlichen Angelegenheiten, die haupt- oder ehrenamtlichen Vertretern des Verbandes im Rahmen der Verbandstätigkeit zur Kenntnis gelangen, vollen Vertrauensschutz.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Verbandsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen einschließlich der Vertretung vor den Sozialgerichten erhebt der Verband Kostenerstattungen bzw. Auslagen und Aufwenderersatz.

Die Höhe der Beiträge sowie der Kostenerstattungen, Auslagen und Aufwändungsersatz werden in einer Beitrags- und Kostenerstattungsordnung festgelegt, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 11 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod oder – im Fall einer juristischen Person – durch Auflösung,
 - b) durch Kündigung,
 - c) durch Ausschluss.

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Kündigung ist dabei der Eingang bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes.

- (3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied wegen Verletzung der Satzung, wegen eines Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, beispielsweise durch öffentliche Herabwürdigung des Verbandes oder der ehren- und hauptamtlichen Vertreter bzw. Mitarbeiter des Verbandes bzw. Aufruf zum Austritt aus dem Verband oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Ein solcher liegt insbesondere bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, welche zu einer Vorstrafe führt, vor.
Die Gremien für Ausschlussverfahren und die Arbeitsweise der Gremien bei Ausschlussverfahren regelt eine von der Landesversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes nach Anhörung des Vorstandes des zuständigen Kreisverbandes. Der Ausschluss eines Bezirksvorstandsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Vorstandes des zuständigen Bezirksverbandes. Das Antragsrecht auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens liegt bei den Orts-, Kreis- oder Bezirksvorständen bzw. der Präsidentenkonferenz. Dort kann die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen. Für den Ausschließungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Bezirksvorstandes erforderlich. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes eines Bezirksvorstandes erfolgt das entsprechende Verfahren durch das Präsidium.

- (5) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Rückstands. Die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben davon jedoch unberührt. Hält der Zahlungsrückstand trotz Mahnung länger als sechs Monate seit Fälligkeit an, endet die Mitgliedschaft rückwirkend mit Beginn des ersten Tages des Zahlungsrückstands automatisch.

- (6) Antrag auf Wiederaufnahme als Mitglied des Bayerischen Bauernverbandes kann von einem ausgeschlossenen Mitglied erst nach Ablauf eines Jahres ab Ende der Mitgliedschaft gestellt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist aufgrund eines an den

Verband zu richtenden schriftlichen Antrages die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen. Über den Antrag entscheidet das den Ausschluss beschließende Organ. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 4 entsprechend. Bei sonstig ausgeschiedenen Mitgliedern entscheidet der zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden auch alle Ehrenämter im Verband.